

# Hoareau Consulting

## Vermittlungsvertrag für die Personalbeschaffung von Qualifizierten Fachpersonal aus der IT/TK Branche

zwischen

-----  
-----  
D-----

– nachfolgend Auftraggeber genannt –  
und

**Hoareau Consulting**

– nachfolgend Auftragnehmer genannt –

---

HOAREAU CONSULTING  
DANIELA HOAREAU UNTERNEHMENSBERATUNG

MARCOBRUNNER STR. 17  
D-65197 WIESBADEN • GERMANY

FON: +49 (0)611 / 7237 96 96  
FAX: +49 (0)611 / 7237 96 95  
MOBIL: +49 (0)173 / 346.4119  
[DH@HOAREAU-CONSULTING.DE](mailto:DH@HOAREAU-CONSULTING.DE)  
[WWW.HOAREAU-CONSULTING.DE](http://WWW.HOAREAU-CONSULTING.DE)

: ST-NR.40828/ 01898

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Projektauftrag

- Die Personalberatung Hoareau Consulting Wiesbaden, Marcobrunnerstr. 17, 65197 Wiesbaden (im Folgenden "Personalberatung") berät seine Kunden bei der Suche und Auswahl für zu besetzende Positionen im Management-Bereich. Gesucht werden 2 Account Manager sowie ein Marketingleiter.
- Es wird zwischen dem suchenden Unternehmen ----- (i.F. "Auftraggeber") und der Personalberatung ein Vertrag (Suchauftrag) abgeschlossen, der auch bei ausschließlich mündlicher Auftragserteilung Gültigkeit hat.

### §2 Vorgehensweise / Durchführung

- Details zum Aufgabenbereich und zum persönlichen und fachlichen Anforderungsprofil werden in Abstimmung mit dem suchenden Unternehmen in Form einer Spezifikation erarbeitet.
- Sollten nach Absenden eines Bewerberprofils durch die Personalberatung an den Auftraggeber zu irgend einem Zeitpunkt Gespräche zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber stattfinden, die zu einer Einstellung zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber führen, ist vom Auftraggeber eine Beratungsgebühr nach §3 zu entrichten. Die Personalberatung hat ihren Teil des Vertrages mit dem Zeitpunkt der Einstellung des Bewerbers erfüllt.

### §3 Honorar / Kosten

- Das Honorar für die Vermittlung ist:
  - **ein verhandlungsfähiger Prozentsatz vom Jahresbruttoeinkommen** (inkl. variabler und fixer Gehaltsbestandteile, zu erreichende Bonifikationen, Sondervergütungsformen), welches dem Anstellungsvertrag zugrunde gelegt wird oder
  - ein vorher definierter **Festbetrag \_\_\_\_ % vom JAHRESBRUTTO**
- Auch die Zahlungsmodalitäten werden im Vorfeld festgelegt und können von einer Drittelung (Auftrag/Präsentation/Besetzung) bis hin zur Einmalzahlung bei Abschluss des Anstellungsvertrages reichen.
- Der jeweilige Betrag ist zu dem vereinbarten Zeitpunkt sofort fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 % p.a. berechnet. Wird die Zahlung dennoch innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung nicht geleistet, erlischt die unter §6 aufgeführte Garantieleistung.
- Kündigt eine der beiden Parteien den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch der Personalberatung auf das Vermittlungshonorar sowie die Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen dennoch bestehen.

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird separat in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Reisekosten**

- Eventuell anfallende Reisekosten für Kandidaten, die entstehen, damit sich diese vor Ort beim suchenden Unternehmen präsentieren, sind durch den Auftraggeber direkt zu begleichen.

#### **§ 5 Anzeigepflicht**

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem von der Personalberatung angebotenen Bewerber innerhalb von 5 Tagen nach Vertragsunterzeichnung der Personalberatung schriftlich in Verbindung mit einer Kopie des Arbeitsvertrags anzuzeigen.

#### **§6 Garantie**

- Sollte ein platzierter Kandidat innerhalb der ersten drei Monate wieder aus eigener Entscheidung ausscheiden, wird er von der Personalberatung ohne erneute Honorarforderung einmalig ersetzt. Evtl. anfallende Reisekosten werden wie nach §4 behandelt.
- Die Personalberatung kann nur sachgerechtes Vorgehen bei der Kandidatensuche und -auswahl gewährleisten. Eine Haftung der Personalberatung dafür, dass ein von ihr nach sachgerechtem methodischen Vorgehen ausgewählter oder empfohlener Kandidat alle vom Kunden in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt, wird nicht übernommen.

#### **§7 Eingeschränkte Exklusivität**

- Über einen Zeitraum von acht Wochen (nach Auftragsbestätigung) verpflichtet sich der Auftraggeber keinen weiteren Personalberater zu engagieren, der in gleicher Angelegenheit tätig wird. Nach Ablauf der Frist ist die Einschaltung weiterer Personalberater zulässig.

#### **§8 Stornierung des Suchauftrages**

- Sollte der Auftrag (Suchauftrag) vom suchenden Unternehmen vorzeitig gekündigt werden, oder die Position durch den Auftraggeber selbst besetzt werden, fällt keine Stornogebühr an. Ausnahmen bilden Suchaufträge, die nicht am Stammsitz der Gesellschaft ausgeführt werden (Einzelfallregelung) und die der Drittelung unterliegen (wird nach Projektfortschritt berechnet).

- Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von der Personalberatung gestellten Bewerber nach Kündigung des Vermittlungsvertrages zustande, so wird das Vermittlungshonorar dennoch in voller Höhe fällig.

### **§9 Vertraulichkeit**

- Die Personalberatung verpflichtet sich, sämtliche ihr während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Bewerbers, mit früheren oder dem momentanen Arbeitgeber des Bewerbers Kontakt aufzunehmen.

### **§10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wiesbaden. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.

### **§11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

Datum, Ort

Auftraggeber

Datum, Ort

Auftragnehmer

Wiesbaden,

Hoareau Consulting